

Aktuelle Rechtsprechung

Subventionen durch Kommunen dürfen nicht zu Wettbewerbsverzerrungen führen

Dr. Tim Unger, Rechtsanwalt

Die einseitige kommunale Förderung ehemaliger Sozialstationen stellt auch über 15 Jahre nach der Einführung der gesetzlichen Pflegeversicherung und der damit einhergehenden Öffnung des Pflegemarktes für private Anbieter nichts Ungewöhnliches dar. Mit einer, die Förderungspraxis der hessischen Kommune Mörfelden-Walldorf klar als rechtswidrig beurteilenden Entscheidung, hat das Verwaltungsgericht Darmstadt die Stadt verurteilt, die einseitige Förderung der Diakoniestation zu unterlassen. Der Pflegedienst Acura wurde während des mehr als dreieinhalb Jahre andauernden Widerspruchs- und Klageverfahrens vom Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste (bpa) unterstützt.

Die Klägerin gründete im Jahr 1994 ihren Pflegedienst. Die Pflege war vor Einführung der gesetzlichen Pflegeversicherung vor Ort durch eine Sozialstation der freien Wohlfahrtspflege wahrgenommen worden. Die Stadt beteiligte sich, um die Versorgung ihrer Bürger mit Pflegeleistungen sicherzustellen, mit zwei Dritteln an den ungedeckten Betriebskosten der Einrichtung. Mit Einführung der gesetzlichen Pflegeversicherung wurde die Defizitbezuschussung unverändert aufrecht erhalten. Sie erfolgte auf Grundlage eines zwischen Stadt und dem Träger der Diakoniestation abgeschlossenen Vertrages, der weder erkennen ließ, wofür der Defizitausgleich gezahlt wurde noch wie er berechnet worden war.

Seit 2002 hatte der private Pflegedienst gegenüber der Stadt Gleichbehandlung durch Förderung oder Einstellung jeglicher Förderung der mit ihm konkurrierenden Diakoniestation eingefordert. Diese Anträge nahm die Stadt entgegen, bearbeitete sie jedoch nicht. Eine Einsichtnahme in die Verträge zwischen Stadt und Träger der Diakoniestation wurde abgelehnt.

Während des gesamten sich anschließenden gerichtlichen Verfahrens vertrat die Stadt, unterstützt vom Hessischen Städte- und Gemeindebund, den Standpunkt, dass ihre Förderungspraxis nicht zu beanstanden sei, da es für diese historische Gründe gebe. Das Gericht musste in der mündlichen Verhandlung feststellen, dass die Diakoniestation im Vergleich zu ihren Mitbewerbern keine konkret benennbaren Mehrleistungen erbrachte. Auch die Stadt sah sich nicht in der Lage, die von ihr gewährten Zahlungen etwaigen Mehrleistungen zuzuordnen.

Das Gericht stellte in seinem Urteil vom 21. Oktober 2009 (Az.: 9 K 1230/07) fest, dass der Pflegedienst von der Stadt verlangen kann, dass diese die einseitige Förderung der Sozialstation zukünftig unterlässt und verurteilte sie entsprechend. Indem die Stadt die Diakoniestation fördere, beeinflusse sie den Wettbewerb zwischen den vor Ort ansässigen Pflegediensten und verstoße damit gegen das Grundrecht der Berufs- und Wettbewerbsfreiheit aus Art. 12 des Grundgesetzes. Anhaltspunkte dafür, dass es sich bei den gewährten Subventionen um Zahlungen

für zusätzliche von der Sozialstation übernommene Verpflichtungen handele, gebe es nicht. Da letztendlich völlig unklar sei, aus welchem Grund und wofür der Diakoniestation die Leistungen gewährt und den privaten Pflegediensten die Zuschussung vorenthalten werde, ließe sich die mit der Zahlung einhergehende Wettbewerbsverzerrung nicht rechtfertigen. Dabei stellte das Gericht klar, dass insbesondere der Umfang der gewährten Förderung von bis zu 36 000 Euro pro Jahr für ein kleines Pflegeunternehmen eine erhebliche Summe darstelle und dem privaten Pflegedienst dadurch ein erheblicher Konkurrenznachteil erwachse. Es wäre aus Sicht des Gerichts sachgerecht gewesen allen Anbietern den Abschluss einer Sicherstellungsvereinbarung anzubieten und den im Haushaltsplan bereitgestellten Betrag unter all den Pflegediensten aufzuteilen, die sich zur Sicherstellung bereit erklärt haben.

Privaten Anbietern in anderen Orten ist zu empfehlen, dem Beispiel des Pflegedienste Acura zu folgen und die kommunale Förderungspraxis vor Ort kritisch zu betrachten. Ggf. sollte gegenüber der jeweiligen Stadt die Beachtung der Wettbewerbsfreiheit und des allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatzes eingefordert werden.

INFORMATIONEN

Dr. Tim Unger, Anwaltskanzlei Rüping, Karoff und Kollegen, Hannover, Tel.: (05 11) 2 88 69 80